

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 900.A
	Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2019
		Seite: 1

**Hundesteuersatzung
der Stadt Salzkotten
vom 13.12.2011
in der Fassung der 3. Änderung vom 14.12.2018**

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerbefreiung
- § 4 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	900.A
	Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2019
		Seite:	2

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 12.12.2011 mit Änderung vom 17.12.2014, 14.12.2016 und 14.12.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

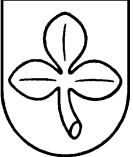
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Salzkotten durch natürliche Personen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Salzkotten gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	64,80 EUR	
b) zwei Hunde gehalten werden	76,80 EUR	je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	89,40 EUR	je Hund
d) Hunde gehalten werden, die nach § 3 Landeshundegesetz (gefährliche Hunde) eingestuft sind	432,00 EUR	je Hund
e) Hunde gehalten werden, die nach § 10 Landeshundegesetz (Hunde bestimmter Rassen) eingestuft sind	216,00 EUR	je Hund

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 900.A
	Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2019
		Seite: 3

Hunde nach § 3 Landeshundegesetz (gefährliche Hunde) sind Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pittbull Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Hunde nach § 10 Landeshundegesetz (Hunde bestimmter Rassen) sind Hunde der Rassen American Bulldog, Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Olde English Bulldog, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

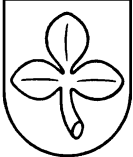
Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Salzkotten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehinderten Ausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Assistenzhunde gewährt. Nachweise über die Erkrankung des Antragstellers und zur Ausbildung des Hundes sind vorzulegen. Assistenzhunde sind alle in der Anlage 1 zur Hundesteuersatzung aufgeführten Hunde.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter, der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.
Die Steuerbefreiung wird befristet für drei Jahre und beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
- (5) Für Hunde im Sinne des § 2 Buchstaben d) und e) wird eine Steuerbefreiung nach Absätzen 2, 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstaben a) – c) zu ermäßigen für

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	900.A
	Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2019
		Seite:	4

Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund.

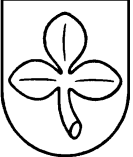
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Buchstaben a) – c) zu ermäßigen für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27-40 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41-46 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) oder Arbeitslosengeld II nach §§ 19-27 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) beziehen. Dieses gilt auch für Personen, die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur für einen Hund.
- (3) Halter von Hunden nach § 3 des Landeshundegesetzes, die ihre Sachkunde und durch einen erfolgreich absolvierten Wesenstest für ihren Hund nachgewiesen haben, dass der Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Buchstabe d).
Hunde nach § 10 des Landeshundegesetzes unterliegen bei gleichen Nachweisen dem Normalsteuersatz des § 2 Buchstaben a) – c).

Für den Wesenstest (Verhaltensprüfung) gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

- (4) Bestehen Ermäßigungstatbestände nebeneinander, ist eine Ermäßigung auf die für den Halter günstigste Einzelermäßigung beschränkt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich bei der Stadt Salzkotten zu stellen. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ab dem nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat wirksam.
Wird die Steuervergünstigung zusammen mit der Anmeldung des Hundes beantragt, gilt sie vom Beginn der Steuerpflicht an.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	900.A
	Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2019
		Seite:	5

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Dies ist der Stadt Salzkotten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu melden und nachzuweisen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Salzkotten anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

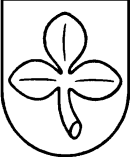
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 900.A
	Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2019
		Seite: 6

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, schriftlich bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Salzkotten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Salzkotten übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 900.A
	Hundesteuersatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2019
		Seite: 7

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. zur Hundehaltung nach § 1 falsche Angaben macht,
2. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Salzkotten nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Salzkotten übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
 Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
 Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
 Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der Hundesteuersatzung vom 14.12.2018
Assistenzhunde

<i>Diabetikerwarnhund</i>	<i>Diabetikerwarnhunde warnen einen Typ 1 Diabetiker rechtzeitig vor einer drohenden Unterzuckerung und Überzuckerung. Sie geben dem Diabetiker Sicherheit und können täglich Leben retten.</i>
Assistenzhund für LPF	Assistenzhunde für LPF helfen einem Menschen, der in seiner Mobilität eingeschränkt ist und auf einen Rollstuhl, Krücken oder Prothesen angewiesen ist. Sie helfen bei der Bewältigung der alltäglichen Aufgaben, indem sie für ihren Menschen Gegenstände vom Boden aufheben, Objekte aus Regalen holen und Lichtschalter und Knöpfe betätigen. Sie öffnen und schließen Türen, Schubladen und Schränke, ziehen den Rollstuhl und helfen beim An- und Ausziehen.
Mobilitätsassistentzhund	Mobilitätsassistentzhunde helfen einem Menschen, der Schwierigkeiten beim Gehen hat, indem sie ihn stützen. Hierfür tragen sie ein Mobilitätsgeschirr an dem sich der Partner festhalten kann.
Autismushund	Autismushunde erlernen individuelle Aufgaben, um das Leben eines Kindes oder Erwachsenen mit Autismus anzuzeigen, damit der Betroffene rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, damit sich der Anfall nicht verschlimmert.
Asthmawarnhund	Asthmawarnhunde helfen Betroffenen kurz vorher lebensbedrohliche Asthmaanfälle anzuzeigen, damit der Betroffene rechtzeitig Maßnahmen ergreifen kann, damit sich der Anfall nicht verschlimmert.
Epilepsiewarnhund	Epilepsiewarnhunde warnen einige Minuten vor einem fokalen Anfall, so dass der Epileptiker sich setzen kann, um Stürze zu vermeiden.
Epilepsieanzeigehund	Epilepsieanzeigehunde helfen einem Menschen mit primär generalisierten Anfällen. Sie holen bei einem Anfall Hilfe, klingeln an einer Glocke oder drücken einen Notfallknopf, holen Medikamente für die Hilfsperson und bleiben nach dem Anfall beim Epileptiker.
PTBS-Assistenzhund	PTBS-Assistenzhunde helfen einem Menschen mit einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und/oder dissoziativen Störung. Sie wecken ihren Menschen bei Alpträumen auf und machen das Licht an, unterbrechen Flashbacks und Dissoziationen, führen bei Panikattacken an einen ruhigen Ort, schaffen Distanz, bellen auf Kommando, durchsuchen Räume auf Einbrecher, passen auf, dass sich beim Öffnen einer Tür niemand von hinten unbemerkt nähert, gehen in dunklen Räumen voraus und beruhigen.
FAS-Assistenzhund	FAS-Assistenzhunde sind speziell ausgebildeten Hunde, die Kinder begleiten, die durch das fetale Alkoholsyndrom stark eingeschränkt sind. Sie beruhigen sie bei Reizüberflutung, führen sie in der Öffentlichkeit zu Ausgängen und an sichere Orte.

Signalhund	Signalhunde zeigen stark schwerhörigen und gehörlosen Menschen Geräusche an und führen sie zu dem Geräusch
Demenz-Assistenzhund	Demenz-Assistenzhunde unterstützen unterstützen einen Angehörigen eines Demenzkranken, der zu Hause lebt, bei der Bewältigung des Alltags. Sie schenken dem Demenzkranken Wärme und Nähe und alarmieren den Angehörigen, wenn der Erkrankte ohne Absprache die Wohnung verlässt.
Schlaganfallwarnhund	Schlaganfallwarnhund helfen bei Patienten, die bereits einen Schlaganfall hatten oder bei denen ein Schlaganfall sehr wahrscheinlich ist, diesen rechtzeitig anzuzeigen und Hilfe zu holen, um Schlimmeres zu verhindern.
Allergieanzeigehund	Allergieanzeigehunde helfen bei einer schwerwiegenden, lebensbedrohlichen Allergie den Allergieauslöser rechtzeitig anzuzeigen.